



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Dezember 2013 (07.01)  
(OR. en)**

17525/13

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0411 (COD)**

---

---

**CODEC 2894  
COASI 181  
ASIE 59  
DEVGEN 329  
RELEX 1142  
COMEM 281  
COLAC 32  
COEST 399  
CADREFIN 367  
PE 594**

#### **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 9. bis 12. Dezember 2013)

---

#### **I. EINLEITUNG**

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

Der Berichterstatter, Herr Antonio LÓPEZ-ISTÚRIZ WHITE (EPP, ES), hat daher im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten einen Bericht mit einer Kompromissabänderung (Abänderung 1) an dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingebracht.

Der Vorschlag ist Teil des Pakets von Finanzierungsinstrumenten im Außenbereich, das sechs weitere Verordnungsvorschläge umfasst, die alle auf der Tagesordnung für diese Plenarsitzung standen, und zwar die Vorschläge über die gemeinsamen Durchführungsvorschriften, das Instrument für Stabilität, das Europäisches Nachbarschaftsinstrument, das Instrument für Heranführungshilfe, das Instrument für Demokratie und Menschenrechte sowie das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit<sup>1</sup>.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum vom 11. Dezember 2013 die einzige Kompromissabänderung (Abänderung 1) an dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Er entspricht der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Organen. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen, sobald die Rechts- und Sprachsachverständigen den Text überprüft haben. Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung erlassen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderung und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderung ist in einen konsolidierten Text eingegangen; Ergänzungen sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

---

<sup>1</sup> Dok. 17508/13, 17512/13, 17519/13, 17520/13, 17631/13 und 17632/13.

## **Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (COM(2011)0843 – C7-0495/2011 – 2011/0411(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0843),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2, Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0495/2011),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2012<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis der mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 vom Vertreter des Rates gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0446/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. billigt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung des Parlaments;
  3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
  4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 110.

**P7\_TC1-COD(2011)0411**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Dezember 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten\***

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2, Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der  Kommission,

*nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>1</sup>,*

---

\* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

<sup>1</sup> *ABL. C 391 vom 18.12.2012, S. 110.*

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) *Die Union strebt an, die Beziehungen zu Drittländern auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen.* Diese Verordnung *ist ein neues und ergänzendes* Instrument, das die auswärtige Politik der Europäischen Union direkt unterstützt, *um Kooperationspartnerschaften und Politikdialoge auf Bereiche und Themen außerhalb der Entwicklungszusammenarbeit auszuweiten. Sie baut auf den Erfahrungen auf, die* mit industrialisierten Ländern und **■** Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen *im Rahmen der Verordnung Nr. 1934/2006 des Rates*<sup>2</sup> gewonnen wurden.
- (1a) Der Gegenstand der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und in Entwicklung befindlichen Gebieten und Regionen bei geografischen Programmen im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit ist *nahezu vollständig* auf die Finanzierung von Maßnahmen beschränkt, die die Kriterien des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (DAC/OECD) für öffentliche Entwicklungshilfe erfüllen.
- (2) Die Union hat ihre bilateralen Beziehungen zu einer ganzen Reihe industrialisierter Länder und Gebiete sowie zu anderen Ländern und Gebieten mit hohem *oder mittlerem* Einkommen in verschiedenen Regionen der Welt **■** in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich ausgebaut.

---

<sup>1</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2013.

<sup>2</sup> *Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen* (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

- (2a) Die EU braucht ein weltumspannendes **außenpolitisches** Finanzierungsinstrument, mit dem sich Maßnahmen finanzieren lassen, die zwar möglicherweise nicht als öffentliche Entwicklungshilfe betrachtet werden können, aber für die Vertiefung und Festigung ihrer Beziehungen zu den betreffenden Partnerländern insbesondere durch Politikdialog und den Aufbau von Partnerschaften von entscheidender Bedeutung sind. **Mit diesem neuen, hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und seiner Ziele innovativen Instrument sollten ein günstiges Umfeld für vertiefte Beziehungen zwischen der EU und einschlägigen Drittländern geschaffen und die grundlegenden Interessen der EU gefördert werden.**
- (2b) Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung muss ein differenzierter, flexibler Ansatz **mit wichtigen Partnerländern** verfolgt werden, **der deren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Hintergrund und auch die spezifischen Interessen, politischen Prioritäten und Strategien der Union berücksichtigt und gleichzeitig die Möglichkeit bietet, im Bedarfsfall überall auf der Welt tätig zu werden. Die Union sollte einen umfassenden außenpolitischen Ansatz unter Einbeziehung der sektorbezogenen Strategien der Union verfolgen.**
- (2c) Die Union sollte in der Lage sein, flexibel und rasch auf sich verändernden und/oder unvorhergesehenen Bedarf zu reagieren, um wie zugesagt im Rahmen ihrer Beziehungen zu Drittstaaten ihre Interessen effektiver zu fördern **und zu verteidigen**, indem sie Sondermaßnahmen annimmt, die von den Mehrjahresrichtprogrammen nicht abgedeckt werden.

- (2d) *Es liegt im Interesse der Union, ihre Beziehungen und den Dialog mit Ländern zu vertiefen, bei denen die Union ein strategisches Interesse an der Förderung der Beziehungen hat; dies gilt insbesondere für Industrieländer und Entwicklungsländer, die im Weltgeschehen, einschließlich der globalen Ordnungspolitik, der Außenpolitik, der Weltwirtschaft, den multilateralen Foren und Gremien wie der G8 und der G20 und bei der Bewältigung globaler Herausforderungen eine immer wichtigere Rolle spielen.*
- (2e) **■** Die Union muss umfassende Partnerschaften mit neuen Akteuren auf der internationalen Bühne aufbauen, um eine stabile und integrative internationale Ordnung zu fördern, gemeinsame globale öffentliche Güter zu schützen, die grundlegenden Interessen der Union zu fördern und in diesen Ländern mehr Wissen über die Union zu verbreiten.
- (2f) *Diese Verordnung sollte weltweit ausgerichtet sein, damit gegebenenfalls Kooperationsmaßnahmen unterstützt werden können, um die Beziehungen mit allen Ländern, die für die Union strategisch von Bedeutung sind, im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung zu untermauern.*
- (2g) *Es liegt im Interesse der Union, weiterhin den Dialog und die Zusammenarbeit mit Ländern zu fördern, die nicht mehr für bilaterale Programme im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit in Frage kommen.*
- (2h) *Es ist im Interesse der Union, auf integrative globale Institutionen hinzuarbeiten, die auf einen wirksamen Multilateralismus gestützt sind.*

(2i) *Im Rahmen dieser Verordnung sollte die Union die Umsetzung der externen Dimension der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum unterstützen und dabei die drei Säulen Wirtschaft, Soziales und Umwelt zusammenführen. Mit dieser Verordnung sollten insbesondere die Ziele im Zusammenhang mit globalen Fragen wie Klimawandel, Energieversorgungssicherheit und Ressourceneffizienz, Übergang zu einer umweltgerechteren Wirtschaft, Wissenschaft, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, Mobilität, Handel und Investitionen, Wirtschaftspartnerschaften, Zusammenarbeit mit Drittstaaten in Bezug auf Unternehmen, Beschäftigung und Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie besserer Marktzugang für europäische Unternehmen einschließlich Internationalisierung von KMU unterstützt werden. Ferner sollten mit ihr die Bereiche Public Diplomacy und Bildung/Zusammenarbeit im Hochschulbereich sowie Sensibilisierungsmaßnahmen gefördert werden.*

█

(12) Insbesondere die Bekämpfung des Klimawandels wird als eine der großen *globalen* Herausforderungen für die Union und █ *die gesamte internationale Gemeinschaft* gesehen. *Der Klimawandel ist ein Bereich, in dem internationales Handeln dringend erforderlich ist und in dem mit Drittlandpartnern zusammengearbeitet werden muss, damit die Ziele der Union erreicht werden können. Die EU sollte deshalb erneute Anstrengungen unternehmen, um diesbezüglich für einen globalen Konsens zu werben.* Hierzu soll diese Verordnung im Sinne der in der Mitteilung der Kommission "Ein Haushalt für 'Europa 2020'" vom 29. Juni 2011 erklärten Absicht, den klimabezogenen Anteil des Gesamthaushaltsplans der Union auf mindestens 20 % zu erhöhen, beitragen.



- (12a) *Grenzübergreifende Herausforderungen wie Umweltschäden und Zugang zu Rohstoffen und seltenen Erden und deren nachhaltige Nutzung erfordern einen auf Regeln basierenden integrativen Ansatz.*
- (13) Die EU engagiert sich dafür, dass die globalen Ziele der Strategie Europa 2020 in Bezug auf die biologische Vielfalt erreicht werden und die damit verbundene Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen Früchte trägt.
- (13a) Die Union engagiert sich in ihren Beziehungen zu ihren Partnern weltweit für die Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle und gleichzeitig für die Ratifikation und die tatsächliche Umsetzung der international anerkannten Arbeitsnormen und multilateralen Umweltabkommen.
- (13b) *Die EU hat ein großes strategisches Interesse daran, Wachstum und Beschäftigung zu fördern, indem sie für einen fairen und offenen Handel und ebensolche Investitionen auf multilateraler und bilateraler Ebene wirbt und die Aushandlung und Umsetzung von Abkommen der EU über Handel und Investitionen unterstützt. Im Rahmen dieser Verordnung sollte die Union dazu beitragen, ein sicheres Umfeld für die Ausweitung von Handels- und Investitionsmöglichkeiten für europäische Unternehmen – nicht zuletzt für kleine und mittlere Unternehmen – in allen Teilen der Welt zu schaffen; dazu gehört auch, dass die Union die Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Regulierung unterstützt, für internationale Normen wirbt, den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums verbessert und das Ziel verfolgt, ungerechtfertigte Marktzugangshemmnisse zu beseitigen.*

- (13c) *Die Union sollte sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten lassen, die in Artikel 21 des Vertrags verankert sind und für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.*
- (13d) *Die Union sollte bestrebt sein, die verfügbaren Mittel möglichst effizient einzusetzen, um die Wirkung ihres auswärtigen Handelns zu optimieren. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass für Kohärenz und Komplementarität zwischen den Instrumenten im Bereich des auswärtigen Handelns gesorgt wird und Synergien zwischen diesem Instrument, anderen Instrumenten im Bereich des auswärtigen Handelns und den sonstigen Politikbereichen der Union geschaffen werden. Außerdem sollte damit eine wechselseitige Verstärkung der im Rahmen dieser Instrumente entwickelten Programme bewirkt werden.*
- (13e) *Damit die EU-Hilfe von den Bürgerinnen und Bürgern der Empfängerländer und der Union wahrgenommen wird, sollte gegebenenfalls eine gezielte Kommunikations- und Informationskampagne mit geeigneten Mitteln durchgeführt werden.*

- (13f) *Die Ziele dieser Verordnung sollten, wann immer dies möglich und angemessen erscheint, in Absprache mit den einschlägigen Partnern und Interessenträgern, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft und Lokalbehörden, unter Berücksichtigung der Bedeutung ihrer jeweiligen Rolle verfolgt werden.*
- (13g) *Das auswärtige Handeln der Union im Rahmen des Instruments sollte dazu beitragen, dass in den Ländern, die eine externe Finanzhilfe der Union erhalten, eindeutige Ergebnisse (Leistungen, Wirkung und Auswirkungen) bewirkt werden. Die Ergebnisse des auswärtigen Handelns der Union und die Wirksamkeit dieses besonderen Instruments sollten, wann immer dies angemessen und möglich ist, auf der Grundlage vorab festgelegter, klarer, transparenter und gegebenenfalls länderspezifischer sowie messbarer Indikatoren, die auf die Besonderheiten und Ziele des Instruments abgestimmt sind, überwacht und bewertet werden.*
- (13h) *Maßnahmen, die gemäß dieser Verordnung getroffen werden, sollten gegebenenfalls den Entschliefungen und Empfehlungen des Europäischen Parlaments Rechnung tragen.*

## I

- (19) Zur Anpassung des Geltungsbereichs dieser Verordnung an die sich rasch verändernden Gegebenheiten in Drittstaaten sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der im Anhang aufgeführten *prioritären Bereiche* zu erlassen. Besonders wichtig ist dabei, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Sie sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und in angemessener Weise übermittelt werden.

- (20) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 *des Europäischen Parlaments und des Rates* vom 16. Februar 2011 <sup>1</sup> ausgeübt werden. Da diese Durchführungsrechtsakte der politischen Ausrichtung dienen oder finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben, sollten sie nach dem Prüfverfahren angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um technische Durchführungsmaßnahmen von geringem finanziellem Umfang.
- (20a) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs der Maßnahmen besser auf Unions-ebene zu verwirklichen sind, kann die EU im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (21) Gemeinsame Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns sind in der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> (im Folgenden "gemeinsame Durchführungsverordnung") festgelegt.

---

<sup>1</sup> *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

<sup>2</sup> *Verordnung (EU) Nr. .../.... des Europäischen Parlaments und des Rates vom .... zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (ABl. L ... vom ..., S. ...).*

(22) Die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes sind im Beschluss 2010/427/EU des Rates ■ festgelegt.

(22a) *Die Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung sollte an die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. .../.... des Rates<sup>1</sup> angepasst werden. Daher sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelten –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> *Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates vom ... zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L ... vom .... S. ...).*

## Artikel 1

### Gegenstand und Ziele

(1) Mit dieser Verordnung wird ein Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten geschaffen, mit dem die Interessen der EU und die beiderseitigen Interessen verfolgt und gefördert werden sollen. Mit dem Partnerschaftsinstrument sollen Maßnahmen unterstützt werden, die wirksam und flexibel Zielen dienen, die sich aus den bilateralen, regionalen oder multilateralen Beziehungen der Union zu Drittstaaten ergeben und mit denen globale Herausforderungen angepackt werden sollen, **oder die gewährleisten, dass die auf multilateraler Ebene gefassten Beschlüsse angemessen umgesetzt werden.**

(2) In den im Rahmen dieses Instruments zu finanzierenden Maßnahmen kommen folgende spezifische Ziele der Union zum Ausdruck:

- a) **■** die Unterstützung der Strategien der Union für bilaterale, regionale und regionenübergreifende Partnerschaften, Förderung des Politikdialogs und Ausarbeitung kollektiver Ansätze und Antworten auf globale Herausforderungen. ***Dieses Ziel wird unter anderem anhand der Fortschritte beurteilt, die wichtige Partnerländer bei der Bekämpfung des Klimawandels oder bei der Förderung der Umweltnormen der Union erzielen;***
- aa) die Umsetzung der internationalen Dimension der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. ***Die Erreichung dieses Ziels wird anhand der Akzeptanz der Maßnahmen und Ziele von Europa 2020 in den wichtigsten Partnerländern beurteilt;***

- b) die Verbesserung ■ des Zugangs zu Drittmärkten und die Förderung von Handels-, Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten für europäische Unternehmen – bei gleichzeitiger Beseitigung von Marktzugangs- und Investitionshindernissen – durch Wirtschaftspartnerschaften und Zusammenarbeit von Unternehmen und bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Erreichung dieses Ziels wird beurteilt anhand des Anteils der Union am Außenhandelsvolumen der wichtigsten Partnerländer und der Handels- und Investitionsströme in Richtung der Partnerländer, auf die Aktionen, Programme und Maßnahmen nach dieser Verordnung zugeschnitten sind;
- c) eine breit angelegte Förderung der Kenntnisse über die Union und ihrer Sichtbarkeit und Rolle auf der Weltbühne durch Mittel der Public Diplomacy, *persönliche Kontakte*, Zusammenarbeit zwischen Schulen, Hochschulen *und Denkfabriken* sowie Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung der Werte und Interessen der Union. Die Erreichung dieses Ziels kann unter anderem durch Meinungsumfragen oder Evaluierungen beurteilt werden.

Artikel 2  
Geltungsbereich

(1) Mit dieser Verordnung werden vorrangig Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Ländern unterstützt, bei denen die Union ein strategisches Interesse an der Förderung der Beziehungen hat, insbesondere bei Industrieländern und Entwicklungsländern, die **im Weltgeschehen, einschließlich der Außenpolitik**, in Weltwirtschaft und -handel, ■ multilateralen Foren, ■ bei der globalen Ordnungspolitik und bei der Bewältigung globaler Herausforderungen eine besondere Rolle spielen **oder** in denen die Union andere wesentliche Interessen hat.

(2) **Unbeschadet des Absatzes 1 steht die Zusammenarbeit im Sinne dieser Verordnung allen Drittstaaten, -regionen und -gebieten offen.**



## Artikel 3

### Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Union ist bestrebt, die Werte ■ Demokratie, Gleichheit, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit, auf denen sie beruht, durch Dialog und Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu fördern, fortzuentwickeln und zu festigen.
- (2) Die Steigerung des Wirkungsgrads der Hilfe der Union bedarf gegebenenfalls eines differenzierten und flexiblen Ansatzes bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Drittländern, damit ihren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten ■ sowie den spezifischen Interessen, politischen Prioritäten und Strategien der Union Rechnung getragen werden kann.
- (3) Die Union fördert einen kohärenten multilateralen Ansatz zur Bewältigung der globalen Herausforderungen und unterstützt die Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen und Einrichtungen, etwa den internationalen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, ■ sowie mit anderen bilateralen Gebern.

(4) Bei der Durchführung dieser Verordnung bemüht sich die Union bei der Formulierung politischer Ansätze, der strategischen Planung und Programmierung und der Durchführungsmaßnahmen um Kohärenz und Stimmigkeit mit anderen Bereichen ihres auswärtigen Handelns, insbesondere dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit, und mit sonstigen einschlägigen Maßnahmen der Union.

(5) Im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Maßnahmen beruhen gegebenenfalls auf Kooperationsstrategien, die in Instrumenten wie Abkommen, Erklärungen und Aktionsplänen der Union, der betreffenden internationalen Organisationen und der betreffenden Drittstaaten und -regionen niedergelegt sind.

***Im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Maßnahmen beziehen sich ebenfalls auf Bereiche, die mit der Förderung der spezifischen Interessen, politischen Prioritäten und Strategien der Union verbunden sind.***

(6) Die von der Union nach dieser Verordnung geleistete Unterstützung erfolgt nach Maßgabe der gemeinsamen Durchführungsverordnung.

## Artikel 4

### ***Thematische Prioritäten***

Die Prioritäten, die nach dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sind im Anhang festgelegt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7 delegierte Rechtsakte zur Änderung der im Anhang festgelegten thematischen Prioritäten zu erlassen. ***Insbesondere nach Veröffentlichung des in Artikel 17 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Halbzeitberichts und auf der Grundlage der in dem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen erlässt die Kommission bis zum 31. März 2018 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs.***

## Artikel 5

### Programmplanung und Richtbeträge der Mittelzuweisung

- (1) Die Mehrjahresrichtprogramme werden von der Kommission nach dem in Artikel 16 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren festgelegt. ■
- (2) In den Mehrjahresrichtprogrammen werden die strategischen und/oder gegenseitigen Interessen und Prioritäten, die spezifischen Ziele und die erwarteten Ergebnisse festgelegt. Bei Ländern oder Regionen, für die ein gemeinsames Rahmendokument mit einer umfassenden Unionsstrategie ausgearbeitet wurde, beruht das Mehrjahresrichtprogramm auf diesem Dokument.

(3) In den Mehrjahresrichtprogrammen werden ferner die für eine Unionsfinanzierung ausgewählten prioritären Bereiche festgelegt und der Richtbetrag der Gesamtmittelzuweisung, der Mittelzuweisung für die einzelnen prioritären Bereiche und der Mittelzuweisung je Partnerland oder Gruppe von Partnerländern für den entsprechenden Zeitraum sowie für die Beteiligung an globalen Initiativen angegeben. Sofern angebracht, kann für diese Beträge eine Spanne angegeben werden.

**(3a) Für die Mehrjahresrichtprogramme kann ein Betrag an Mitteln vorgesehen werden, der 5 % des Gesamtbetrags nicht übersteigen darf und der nicht einem prioritären Bereich oder einem Partnerland oder einer Ländergruppe zugewiesen wird. Diese Mittel werden nach Maßgabe des Artikels 2 Absätze 2 und 2a der gemeinsamen Durchführungsverordnung beschlossen.**

(7) Das Verfahren nach Artikel 16 Absatz 4 der gemeinsamen Durchführungsverordnung kann in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit auf die Änderung der Mehrjahresrichtprogramme angewandt werden.

(8) *Mit Bezug auf Artikel 1 kann die Kommission die geografische Nähe der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie ihrer überseeischen Länder und Gebiete bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittstaaten berücksichtigen.*

(9) *Bei jeder Programmplanung oder Überprüfung von Programmen, die nach der Veröffentlichung des in Artikel 17 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Halbzeitberichts erfolgt, wird den Ergebnissen, Erkenntnissen und Schlussfolgerungen des Berichts Rechnung getragen.*

## Artikel 6

### Ausschuss

Die Kommission wird von einem Ausschuss für das Partnerschaftsinstrument unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## Artikel 7

### Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die in Artikel 4 genannte Befugnisübertragung erfolgt für die Geltungsdauer dieser Verordnung.

(2) Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(3) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(4) Ein delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

## Artikel 8

### Finanzieller Bezugsrahmen

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen für die Durchführung dieser Verordnung dienende Betrag beläuft sich für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf 954 765 000 EUR. Die jährlichen Zuweisungen werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens innerhalb der vom mehrjährigen Finanzrahmen vorgegebenen Grenzen beschlossen.

(2) Wie in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .... des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>1</sup> festgelegt, wird zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung ein Richtbetrag in Höhe von 1 680 000 000 EUR aus den verschiedenen Instrumenten des Bereichs Außenbeziehungen (Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe und Partnerschaftsinstrument) bereitgestellt, und zwar für Maßnahmen der Lernmobilität nach oder aus Drittstaaten sowie für die Zusammenarbeit und den Politikdialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen aus diesen Ländern. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. .... Die Finanzierung erfolgt durch zwei Mehrjahres-Mittelzuweisungen, die jeweils die ersten vier Jahre und die verbleibenden drei Jahre abdecken. Diese Mittel werden entsprechend dem festgestellten Bedarf und den festgelegten Prioritäten der betreffenden Länder in den Mehrjahresrichtprogrammen für die genannten Instrumente berücksichtigt. Treten wichtige unvorhergesehene Ereignisse oder entscheidende politische Änderungen ein, können die Zuweisungen gemäß den politischen Prioritäten für das auswärtige Handeln der EU angepasst werden.

(3) *Maßnahmen, die in den Geltungsbereich von "Erasmus+" fallen, werden nur dann aus dem Partnerschaftsinstrument finanziert, wenn sie nicht für eine Finanzierung aus anderen Instrumenten des auswärtigen Handelns in Betracht kommen und andere Initiativen im Rahmen dieser Verordnung ergänzen oder verstärken.*

---

<sup>1</sup> *Verordnung Nr. .... des Europäischen Parlaments und des Rates vom .... zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L vom ....).*

Artikel 9  
Europäischer Auswärtiger Dienst

Diese Verordnung wird im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU angewandt.

Artikel 10  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2014 *bis zum 31. Dezember 2020*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu .... am

Im Namen des Europäischen Parlaments  
Der Präsident

Im Namen des Rates  
Der Präsident



ANHANG THEMATISCHE PRIORITÄTEN IM RAHMEN DES  
PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS ALS ALLGEMEINER RAHMEN FÜR DIE  
PROGRAMMIERUNG

*Ziel 1.2 a):*

*Unterstützung der Strategien der Union für bilaterale, regionale und regionenübergreifende Partnerschaften durch Förderung des Politikdialogs und Ausarbeitung kollektiver Ansätze und Antworten auf globale Herausforderungen:*

- *Unterstützung der Durchführung von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Aktionsplänen und ähnlichen bilateralen Instrumenten;*
- *Vertiefung des politischen und wirtschaftlichen Dialogs mit den Drittländern, die im Weltgeschehen, einschließlich der Außenpolitik, eine besondere Rolle spielen;*
- *Förderung der Zusammenarbeit mit einschlägigen Drittländern betreffend bilaterale und globale Fragen von gemeinsamem Interesse;*
- *Förderung eines geeigneten Follow-up oder einer aufeinander abgestimmten Umsetzung der Schlussfolgerungen internationaler Gremien wie der G20;*

*Stärkung der Zusammenarbeit bei globalen Herausforderungen, die insbesondere den Klimawandel, die Energieversorgungssicherheit und den Umweltschutz betreffen:*

- *Stimulierung der Bemühungen der Partnerländer zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, vor allem durch Förderung und Unterstützung angemessener Regulierungs- und Leistungsstandards;*
- *Förderung der Ökologisierung von Produktion und Handel;*
- *Entwicklung der Zusammenarbeit im Energiebereich;*
- *verstärkte Nutzung erneuerbarer und nachhaltiger Energiequellen.*

*Ziel 1.2 b):*

*Umsetzung der internationalen Dimension der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und dabei Zusammenführung der drei Säulen Wirtschaft, Soziales und Umwelt:*

- *Stärkung des Politikdialogs und der Zusammenarbeit mit einschlägigen Drittländern unter Berücksichtigung sämtlicher Bereiche im Rahmen der Strategie Europa 2020;*
- *Förderung der internen Politik der Union in den Beziehungen zu den wichtigsten Partnerländern und in diesem Zusammenhang Unterstützung der Konvergenz im Bereich der Regulierung.*

*Ziel 1.2 c):*

*Erleichterung und Unterstützung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu den Partnerländern:*

- *Förderung eines sicheren Umfelds für Investitionen und Unternehmen, einschließlich des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums, der Beseitigung ungerechtfertigter Marktzugangshemmnisse und der verstärkten Zusammenarbeit bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften, und Förderung der Chancen europäischer Waren und Dienstleistungen, insbesondere in Bereichen, in denen Europa einen Wettbewerbsvorteil hat, sowie internationaler Standards;*
- *Unterstützung der Aushandlung, Umsetzung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsabkommen der EU.*

*Ziel 1.2 d):*

*Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulbildung:*

- *Verstärkung der Mobilität von Studenten und akademischem Personal mit dem Ziel der Errichtung von Partnerschaften zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und der Entwicklung gemeinsamer Abschlüsse im Hinblick auf die akademische Anerkennung (Erasmus +).*

*breit angelegte Förderung der Kenntnisse über die Union und Stärkung ihrer Außenwirkung:*

- *Förderung der Werte und Interessen der EU in den Partnerländern durch eine verstärkte Public Diplomacy und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Unterstützung der mit dem Instrument verfolgten Ziele.*

## ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### STATEMENT BY THE EUROPEAN PARLIAMENT ON THE SUSPENSION OF ASSISTANCE GRANTED UNDER THE FINANCIAL INSTRUMENTS

The European Parliament notes that the Regulation establishing a financing instrument for development cooperation, the Regulation establishing a European Neighbourhood Instrument, the Regulation establishing a Partnership Instrument for cooperation with third countries and the Regulation on the Instrument for Pre-accession Assistance do not contain any explicit reference to the possibility of suspending assistance in cases where a beneficiary country fails to observe the basic principles enunciated in the respective instrument and notably the principles of democracy, rule of law and the respect for human rights.

The European Parliament considers that any suspension of assistance under these instruments would modify the overall financial scheme agreed under the ordinary legislative procedure. As a co-legislator and co-branch of the budgetary authority, the European Parliament is therefore entitled to fully exercise its prerogatives in that regard, if such a decision is to be taken.

The European Parliament notes that the Regulation establishing a financing instrument for development cooperation, the Regulation establishing a European Neighbourhood Instrument, the Regulation establishing a Partnership Instrument for cooperation with third countries and the Regulation on the Instrument for Pre-accession Assistance do not contain any explicit reference to the possibility of suspending assistance in cases where a beneficiary country fails to observe the basic principles enunciated in the respective instrument and notably the principles of democracy, rule of law and the respect for human rights.

The European Parliament considers that any suspension of assistance under these instruments would modify the overall financial scheme agreed under the ordinary legislative procedure. As a co-legislator and co-branch of the budgetary authority, the European Parliament is therefore entitled to fully exercise its prerogatives in that regard, if such a decision is to be taken.

## STATEMENT BY THE COMMISSION ON THE STRATEGIC DIALOGUE WITH THE EUROPEAN PARLIAMENT<sup>1</sup>

On the basis of Article 14 TEU, the Commission will conduct a strategic dialogue with the European Parliament prior to the programming of [add the name of the corresponding ENI, DCI, IPA II, EIDHR, ISP, PI Regulation] and after initial consultation of its relevant beneficiaries, where appropriate. The Commission will present to the Parliament the relevant available documents on programming with indicative allocations foreseen per country/region, and, within a country/region, priorities, possible results and indicative allocations foreseen per priority for geographic programmes, as well as the choice of assistance modalities\*. The Commission will present to the Parliament the relevant available documents on programming with thematic priorities, possible results, choice of assistance modalities\*, and financial allocations for such priorities foreseen in thematic programmes. The Commission will take into account the position expressed by the European Parliament on the matter.

The Commission will conduct a strategic dialogue with the European Parliament in preparing the Mid Term Review and before any substantial revision of the programming documents during the period of validity of this Regulation.

The Commission, if invited by the European Parliament, will explain where Parliament's observations have been taken into consideration in the programming documents and any other follow-up given to the strategic dialogue.

---

<sup>1</sup> The Commission will be represented at the responsible Commissioner level

\* Where applicable